



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 02 vom 27. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis	015 Sing- und Musikschule südl. Lkr. Fürth Haushaltssatzung 2021
011 Landratsamt Fürth Übung der US-Streitkräfte	016 Sparkasse Fürth Fundgeldpresse
012 Landratsamt Fürth 4. Sitzung des Kreistages	017 Sparkasse Fürth Aufgebot
013 Landratsamt Fürth Vollzug des Kreislaufwirtschaftsge- setzes und des Bayrischen Abfall- wirtschaftsgesetzes	018 Stadt Oberasbach Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021
014 Landratsamt Fürth Vollzug des Baugesetzes	019 Stadt Oberasbach Abstandsflächensatzung

Matthias Dießl
Landrat

013 Landratsamt Fürth
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
des Bayrischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
(KrWG) und des Bayerischen Abfallwirt-
schaftsgesetzes (BayAbfG); Anordnung der
öffentlichen Zustellung mittels öffentlicher
Bekanntmachung

Der am 15.01.2021 mit Az. 411-176-6-2/52-
20/HnS durch das **Landratsamt Fürth**
– **Umwelt- und Naturschutz-Recht** – er-
lassene Bescheid wird hiermit gemäß Art. 15
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG durch öffentliche
Bekanntmachung an den Adressaten:

**Herrn Sascha Detlef Schmelzer, zuletzt
wohnhafte Fasanenweg 5 in 90556 Ca-
dolzburg**

öffentlich zugestellt.

Der vorgenannte Bescheid kann im Landrats-
amt Fürth - Umwelt- und Naturschutz -Recht-
-, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 1. Stock,
Zimmer 1.44, während der Geschäftszeiten
Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr
bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis
12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingese-
hen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit
dem Tag der Bekanntmachung der Benach-
richtigung zwei Wochen vergangen sind. Im
Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zirndorf, den 15.01.2021

Sommerhäuser
Oberregierungsrat

011 Landratsamt Fürth
Übung der US-Streitkräfte

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass
die US-Streitkräfte folgende Übungen durch-
führen:

Zeitpunkt:	01.02. - 26.02.2021
Art der Übung:	Einsatzübung
Fahrzeug	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge	
Hubschrauber:	ja
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachtübungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Landkreis Fürth

Ansprechpartner stehen bei der US-Army un-
ter den Rufnummern 09641 / 70 58 70 780
oder 0152 / 09114369 bei Beschwerden über
Fluglärm zur Verfügung.

Zirndorf, den 14.01.2021
Landratsamt Fürth

012 Landratsamt Fürth
4. Sitzung des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 01.02.2021, um 14:30 Uhr**
findet in der **Paul-Metz-Halle Zirndorf,
Volkhardtstraße 33** die **4. Sitzung des
Kreistages (Haushaltssitzung)** mit fol-
gender Tagesordnung statt, zu der alle inter-
essierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen
werden.

1. Genehmigung der Niederschrift über die
3. öffentliche Sitzung des Kreistages am
14.12.2020 und Veröffentlichung der Nieder-
schrift auf der Landkreishomepage

2. Mitteilungen

2.1. Sitzungstermine der Kreisgremien

3. Haushaltsberatungen 2021

3.1. Beratung über den Landkreishaushalt
2021

3.2. Beschlussfassung über den Stellenplan
2021

3.3. Beschlussfassung über den Landkreishaushalt
2021

3.4. Beschlussfassung
über den Finanzplan
2021

3.5. Erlass der Haus-
haltssatzung 2021

4. Anfragen

Anschließend findet
eine nichtöffentliche
Sitzung statt.

Zirndorf, den
18.01.2021
Landratsamt Fürth

Der Landkreis nimmt Abschied von

Herrn Andreas Bührig

der am 04.01.2021 im Alter von nur 50 Jahren leider verstorben ist.

Herr Bührig war seit 01.07.2018 für das Landratsamt Fürth tätig.
Wir werden Herrn Bührig ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige
Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landkreis Fürth

Matthias Dießl
Landrat

Roger Metasch
Personalratsvorsitzender

014 Landratsamt Fürth
Vollzug des Baugesetzes

441-BV-565-2020
Errichtung einer Dachgaube

Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 05.01.2021, Az: 441-BV-565-2020, erteilt das Landratsamt Fürth Jakob und Natascha Merker, Glockenhofstr. 36, 90478 Nürnberg, die Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.-Nr. 515/44 der Gemarkung Bronnamburg (Ackerstr. 29, Zirndorf).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**

Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht
Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511
Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24, 91522
Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach Bekanntgabe der Geneh-

migung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu stellen.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 515/37 u. 515/47 der Gemarkung Bronnamburg durch öffentliche Bekannt-

GEMEINSAM GEGEN COVID 19

Wir sind für unsere rund 500 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen einbringen, denn wir suchen für die Einstellung bei der Regierung von Mittelfranken zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

CTT-MITARBEITERINNEN / MITARBEITER

zur Unterstützung des Gesundheitsamtes
(Voll- oder Teilzeit / befristet bis 30.04.2022).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Ermittlung/Nachverfolgung von Kontaktpersonen
- EDV-Management
- Telefondienst
- Kontaktpersonen-Management
- Beratung von Kontaktpersonen
- Bürgeraufklärung
- Mitarbeit bei Quarantäne-Maßnahmen

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG“? UND VERSTEHEN SIE „MEDIZIN“?

- Fundierte Kenntnisse der MS-Office-Standardprogramme
- Gute Umgangsformen, höfliches Auftreten
- Gutes mündliches Ausdrucksvermögen
- Hohe Flexibilität und gute Belastbarkeit
- Verständnis für medizinische Grundzusammenhänge
- Wechselweise Dienst am Wochenende sowie an Feiertagen

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe 4 TV-L einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten - und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 03.02.2021 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Steiner steht Ihnen gerne unter 0911 / 9773 - 1123 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



machung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt. Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr, und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Informationen nach Art. 27 a BayVwVfG finden Sie unter www.landkreis-fuerth.de/oeffentliche-Bekanntmachungen.

Zirndorf, 05.01.2021

Mit freundlichen Grüßen
Walter
Regierungsinspektor

015 Sing- und Musikschule südl. Lkr. Fürth Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung der Sing- und Musikschule südlicher Landkreis Fürth Kreis Fürth für das **Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung in Verbindung mit den Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule südlicher Landkreis Fürth folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit 758.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage teilt sich auf in eine Verwaltungskosten- und eine Schulumlage.

2. Die Verwaltungskostenumlage wird nach den Einwohnerzahlen zum 30.12.2019 ermittelt. Die Verwaltungskostenumlage beträgt 2,611913 €/ Einwohner.

Somit wird die Verwaltungskostenumlage für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied / Einwohner

(30.12.2019) / Umlage/ Euro

Ammerndorf	2.064	5.391
Cadolzburg	11.249	29.381
Großhabersdorf	4.243	11.082
Roßtal	10.010	26.146
Summen	27.566	72.000

Die Schulumlage wird nach den Unterrichtsminuten der einzelnen Mitgliedskommunen bestimmt. Die Schulumlage beträgt 25,254687 €/Min.

Somit wird die Schulumlage für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied / Unterrichtsminuten / Umlage/ Euro

Ammerndorf	544	13.739
Cadolzburg	4.857	122.662
Großhabersdorf	1.258	31.770
Roßtal	5.022	126.829
Summen	11.681	295.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 26.11.2020 beschlossen und vom Landratsamt Fürth mit Schreiben vom 11.01.2021 unter der Nr. 142-941-2020-404-193 TS/Ord haushaltsrechtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 ist mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal, Zimmer 0.01 oder Zimmer 0.02 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Roßtal, den 11.01.2021

Zweckverband Sing- und Musikschule südl. Landkreis Fürth

Gegner

Verbandsvorsitzender

016 Sparkasse Fürth Fundgeldpresse

Fundsachen in den Geschäftsräumen der Sparkasse Fürth

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Fürth wurden im Zeitraum vom

1. Oktober 2020 bis 30. Dezember 2020 folgende Geldbeträge und Gegenstände gefunden, die von den Empfangsberechtigten noch nicht abgeholt wurden:

Beträge zu:

€ 5,00

€ 50,00

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis 31. März 2021 geltend zu machen.

Fürth, den 08.01.2021

Sparkasse Fürth

017 Sparkasse Fürth Aufgebot

Wie glaubhaft gemacht wurde, sind folgende Sparkassenbücher der Sparkasse Fürth zu Verlust gegangen.

Sparkonto Nr. 3007901410

Sparkonto Nr. 4240071466

Sparkonto Nr. 4240071573

Auf Antrag der Gläubiger werden die Inhaber der oben genannten Sparkassenbücher aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Fürth anzumelden. Werden die Sparkassenbücher während dieser Zeit nicht vorgelegt, erfolgt anschließend die Kraftloserklärung.

Fürth, den 12.01.2021

Sparkasse Fürth

018 Stadt Oberasbach

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt, wenn nicht ein anderslautender schriftlicher Bescheid für 2021 ergeht (§ 27

Abs. 3 Grundsteuergesetz). **Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben.** Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekannt-

machung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung des zuletzt ergangenen Bescheides wird verwiesen.

Die Grundsteuer wird jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Geht das Grundstück im Laufe des Jahres auf einen anderen Eigentümer über, bleibt der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Abs. 1 GrStG).

Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich, sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Gewerbsteuervorauszahlungen und Grundsteuer

Am 15.02.2021 wird jeweils die 1. Vierteljahresrate 2021 für die Gewerbsteuervorauszahlungen und die Grundsteuer fällig. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und sofern Sie noch nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, auf Konten der Stadt Oberasbach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Debitor-Konto und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Oberasbach zu senden. Während der Öffnungszeiten sind auch Bareinzahlungen in der Stadtkasse möglich. Wir weisen darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsscheck eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang des Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,- Euro nach unten abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Fristversäumnisse können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren vermieden werden. Unter www.oberasbach.de/buergerservicepolitik/rathaus/formulare-a-z sind im Internet Antragsformulare abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Oberasbach, Telefon 9691-126.

Hinweis zur Hundesteuer:

Die Hundesteuer 2021 ist gem. § 10 der Hundesteuersatzung am 15.04.2021 fällig. Steuerschuldner, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. noch nicht am SEPA-Last-

schriftverfahren teilnehmen, werden um fristgerechte Bezahlung gebeten.

Oberasbach, den 12. Januar 2021
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

019 Stadt Oberasbach Abstandsflächensatzung

Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) vom 18. Januar 2021

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oberasbach.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Stadtgebiet, außerhalb von Gewerbe- und Kerngebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden die Festsetzungen aus Satz 1 einhält.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Oberasbach, den 18.01.2021
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Begründung

Zur Satzung über die Festsetzung eines abweichenden Maßes der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Artikel 81 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a (neu) BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

Die Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen.

Im Stadtgebiet Oberasbach sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB.

Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Bauräume festgelegt. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt.

Der besonders hohe Siedlungsdruck in Oberasbach und die immer weiter steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden.

Bereits geraume Zeit ist festzustellen, dass hinsichtlich Dichte und Höhe der Bebauung in Bebauungsplänen Schlupflöcher gezielt gesucht oder Befreiungsanträge gestellt werden um eine maximale Grundstücksausnutzung zu erreichen; insbesondere Anträge auf Befreiung von den Baugrenzen.

Durch zu hohe Dichte wird sich die Wohnqualität im Stadtgebiet nachteilig ändern. Durch eine deutliche Nachverdichtung sind auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden zu befürchten.

Einwendungen im Bauleitplanverfahren, mit der Begründung zu hoher Dichte, wurden in den letzten Jahren bereits vehement erhoben, obwohl die Abstände über den Abstandsflächenmaßen nach der BayBO lagen.

Die Wohnqualität ist in Oberasbach in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt.

Das Wohnen ist weiterhin geprägt durch Abstand zum Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder.

Die Stadt Oberasbach möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, gegebenenfalls auch zu einer Verbesserung des Brandschutzes.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Die Stadt möchte für ihr Stadtgebiet höhere Standards als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgerä-

ten für Kinder, von Fahrrädern und natürlich von Kfz ist erfahrungsgemäß in Oberasbach groß.

Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit Raum auf den Baugrundstücken gesichert.

In diese Überlegungen wird durchaus einbezogen, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und einer Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt.

Die Stadt Oberasbach hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in ihrem Stadtgebiet für vorrangig. Dem Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird die Gemeinde in ihren Planungen berücksichtigen.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich die Stadt dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Stadtgebiet anzuordnen. Zwar gibt es unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen, die oben genannten Ziele sollen aber generell verfolgt

werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein.

Im Einzelfall ist eine Korrektur über Abweichungen möglich (Art. 63 BayBO). Für die sich insbesondere unterscheidenden Gewerbe- und Kerngebiete findet die Satzung ohnehin keine Anwendung.

Es wurde auch erkannt, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der gleichzeitig in Kraft tretenden gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Gemeindegebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentümereinschränkungen.

Oberasbach, den 18.01.2021
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

MOBILE BERATUNGSSTELLE DES FRAUENHAUSES:

Pilotprojekt geht in finale Phase

Im Mai 2020 ist die mobile Beratungsstelle des Frauenhauses Fürth gestartet worden. Das Pilotprojekt ist vorerst für ein Jahr bewilligt. Es stellt ein ergänzendes Angebot unter anderem gegen häusliche Gewalt, Stalking und Mobbing dar. Die Fachberatungsstelle ermöglicht Betroffenen, Fachkräften, Helfenden und Angehörigen einen niederschweligen Zugang zur Beratung. Diese erfolgt auf Wunsch auch anonym.

Trotz der Pandemie bedingten Einschränkungen fand das Beratungsangebot großen Anklang, wie die Vorstände der Einrichtung berichteten. Innerhalb der vergangenen acht Monate wurden demnach sowohl persönlich als auch telefonisch 109 Beratungsgespräche geführt. Diese ermöglichten vielen Betroffenen einen Ausweg aus einem von Gewalt geprägten Lebensumfeld.

Ein großer Anteil der betroffenen Frauen hatte einen hohen und langfristigen Unterstützungsbedarf, der sich zum Teil über mehrere Monate erstreckte.

Nach wie vor gelte häusliche Gewalt in länd-

lichen Gebieten als tabu und sei mit Scham behaftet. Umso wichtiger sei es mit dem neuen mobilen Beratungsangebot diese Mauer des Schweigens zu durchbrechen und den Gewaltkreislauf frühzeitig zu beenden. Denn nicht nur die betroffene Frau, sondern auch die Kinder würden durch die erlebte Gewalt langfristig geschädigt.

Seit Mai 2020 erfasste die Beratungsstelle 18 Kinder aus dem Landkreis, die Zeugen von körperlicher und psychischer Gewalt gegenüber der Mutter wurden. Darüber hinaus erfuhren neun Kinder körperliche und psychische Gewalt am eigenen Leib.

Das Frauenhaus ist auch auf Spenden angewiesen, um die Beratung anbieten zu können. Wer das Frauenhaus unterstützen möchte, kann auf folgendes Konto spenden:

Beratungsstelle gegen Gewalt und des Frauenhauses Stadt und Landkreis Fürth.

Spendenkonto: Sparkasse Fürth, IBAN: DE29 7625 0000 0000 0190 18, BIC: BYLADEM1SFU
In der Beratungsstelle des Frauenhauses Fürth für Landkreis und Stadt Fürth sind aufgrund der Pandemie derzeit nur Beratungsgespräche mit vorheriger Anmeldung möglich. Dolmetscherinnen können jedoch auch telefonisch eingebunden werden.

Zu diesen Zeiten ist die Beratungsstelle zu erreichen:

Montag, 11:00 bis 13:00 Uhr

Dienstag, 09:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch, 09:30 bis 11:30 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 15:00 bis 17:00 Uhr

Freitag, 11:00 bis 13:00 Uhr

Kontakt: Telefon 0911 - 1 30 90 50 6, Mail beratungsstelle@frauenhaus-fuerth.de

In Notfällen ist eine Mitarbeiterin des Frauenhauses Fürth rund um die Uhr unter folgender Rufnummer erreichbar 0911/729008.

KONTAKT